



Antrag	
- öffentlich -	
AT-28/2026	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Antragsteller	
Aktenzeichen	
Datum	09.06.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch	18.06.2026	beschließend

Betreff:

**Antrag der CDU-Fraktion in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch am Rhein
Zukunftsfähige Reform und Neufassung der Geschäftsordnung für den Kinder- und
Jugendbeirat der Stadt Lorch am Rhein**

Antrag:

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Änderung der Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Lorch am Rhein vom 07.07.2015:

1. Änderung in § 1 (Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates) *Es werden folgende Absätze 4 und 5 neu angefügt:*

(4) Um eine enge Verzahnung zwischen Jugendvertretung und Kommunalpolitik zu gewährleisten, erhält die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates oder ein von ihm gewählter Vertreter ein Informationsrecht zu allen relevanten Themenvorlagen sowie ein Anhörungsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und den zuständigen Fachausschüssen.

(5) Um die kontinuierliche Arbeits- und Handlungsfähigkeit des Gremiums zu sichern, kann der Bürgermeister jederzeit zu bestimmten Sachthemen eine Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates alleinig und unwiderrufbar einladen.

2. Änderung in § 2 (Zusammensetzung und Bildung) *Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst (Absenkung der Altersgrenze):*

(3) Die zu benennenden Mitglieder dürfen bei ihrer Benennung oder Wahl **zwischen 12 und 18 Jahren** alt sein.

Es wird ein neuer Absatz 2a eingefügt (Öffnungsklausel & freies Vorschlagsrecht):

(2a) Neben den in Absatz 2 genannten Organisationen haben auch nicht vereinsgebundene Kinder und Jugendliche die Möglichkeit, für den Beirat vorgeschlagen zu werden. Hierfür ist die Vorlage einer Unterstützerliste mit den Unterschriften von mindestens 10 in Lorch gemeldeten Kindern und Jugendlichen (im Alter von 12 bis 18 Jahren) beim Magistrat einzureichen. Diese vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten können nach der Konstituierung des Beirates durch die regulären Mitglieder nachgewählt werden und erlangen dadurch den Status als vollwertige Mitglieder.

(Die redaktionelle Anpassung der nachfolgenden Paragraphen und Absätze erfolgt entsprechend durch die Verwaltung.)

Finanzielle Auswirkungen:

Sachdarstellung:

Der Kinder- und Jugendbeirat ist ein unverzichtbares Instrument der gelebten Demokratie in unserer Stadt. Nur wenn wir junge Menschen frühzeitig in kommunale Entscheidungsprozesse einbinden, schaffen wir Identifikation mit unserer Heimatstadt und sichern das gesellschaftliche

Engagement von morgen. Die Praxis der vergangenen Jahre hat jedoch gezeigt, dass die aktuellen Statuten an einigen Stellen zu starr sind, um der Lebensrealität der engagierten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden.

Die vorgelegte Reform setzt an drei zentralen Punkten an:

Durch die Verankerung eines festen Informations- und Anhörungsrechts der oder des Vorsitzenden in der Stadtverordnetenversammlung wird die Stimme der Kinder und Jugendlichen institutionell gestärkt und aufgewertet.

Die Möglichkeit des Bürgermeisters, als Verwaltungschef Impulse für Sitzungen zu geben oder diese anzuregen, stellt sicher, dass der Beirat auch bei temporären Vakanzen oder ruhender Vorstandsarbeit als Ansprechpartner für die Politik greifbar bleibt.

Nicht jedes engagierte Kind oder jeder Jugendliche ist zwingend Mitglied in einem Verein. Durch die Absenkung des Einstiegsalters auf 12 Jahre und die Einführung eines freien Vorschlagsrechts via Unterstützerliste (15 Unterschriften) öffnen wir den Beirat für alle Lorcher Jugendlichen. Das anschließende Nachwahlverfahren durch den Beirat stellt sicher, dass dieses Engagement direkt in eine vollwertige Mitgliedschaft mündet.

Mit dieser zukunftsorientierten Anpassung macht die Stadt Lorch am Rheindeutlich, dass die Anliegen der jungen Generation nicht nur gehört, sondern aktiv gefördert und in die Mitte der städtischen Entscheidungsfindung gerückt werden.